

**GEMEINDE  
BESTWIG**



**2. (vereinfachte) Änderung  
des  
Bebauungsplanes Nr. 123  
„Im Westfeld“  
gem. § 13 BauGB**

**Begründung**

Satzungsbeschluss  
Gemeinderat vom  
25.04.2007

## INHALT

1.	Anlass und Ziele für die Änderung des Bebauungsplanes .....	3
2.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	4
3.	Umweltbericht .....	4

## 1. Anlass und Ziele für die Änderung des Bebauungsplanes

Die Grundstücke im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 123 „Im Westfeld“ sind inzwischen größtenteils mit Wohngebäuden bebaut. Die Gemeinde Bestwig will nunmehr die Erschließungsmaßnahmen abschließen und mittelfristig alle noch ausstehenden Straßen endausbauen.

Im Rahmen der Planungen des Straßenendausbaus hat sich herausgestellt, dass der ursprünglich vorgesehene Kreisverkehr im südlichen Teil des Bebauungsplanes aufgrund von erheblichen topographischen Schwierigkeiten in der vorgesehenen Form nicht errichtet werden kann. Die vorhandene Längsneigung liegt mit ca. 12 % deutlich über den aktuellen Empfehlungen für Kreisverkehre mit 6 %.

Die Anlage dieses Kreuzungsbereiches soll daher als niveaugleiche Kreuzung ohne Kreisverkehr erfolgen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche bleibt jedoch bestehen. Es erfolgt allerdings eine andere Aufteilung des Straßenraumes.

Obwohl im rechtskräftigen Bebauungsplan keine Festsetzungen hinsichtlich eines Kreisverkehrs getroffen wurden, soll nun im Rahmen dieser Änderung die informelle Eintragung der Straßengradienten an den aktuellen Kreuzungsausbau angepasst werden.

Durch diese Änderung soll deutlich gemacht werden, dass der ursprünglich hier vorgesehene Kreisverkehr (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 123 „Im Westfeld“, Pkt. 7 „Erschließung und ruhender Verkehr“) durch einen niveaugleichen Kreuzungsausbau ersetzt wird.

Alle übrigen Festsetzungen haben weiterhin Bestand und werden nicht geändert.

## 2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Durch die Änderung wird kein zusätzlicher Eingriff in den Natur- und Landschaftsraum verursacht.

Eine Ermittlung bzw. Überarbeitung der Bilanzierung ist somit nicht notwendig.

## 3. Umweltbericht

Da kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7, Buchstabe b genannten Schutzgüter besteht, ist eine Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt nicht notwendig.

Gemäß § 13(3) BauGB wird daher von der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33 142 Büren  
im Oktober 2006

Caspari